



GEMEINDEORDNUNG

EINWOHNERGEMEINDE DÖTTINGEN

Die **EINWOHNERGEMEINDE DÖTTINGEN**

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. ~~Die Schulpflege besteht aus sechs Mitgliedern.¹~~
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder zu wählen
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied zu wählen.²

II. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Die Wahlen gemäss Abschnitt I werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der regionalen Tagespresse („Die Botschaft“).

¹ Die Schulpflege wurde gemäss übergeordnetem Recht (Schulgesetz, Kanton Aargau) im Rahmen der neuen Führungsstrukturen per 01.01.2022 abgeschafft.

² Anmerkung: übergeordnetes Recht gemäss § 164 Abs. 2 Steuergesetz vom 15.12.1998

IV. ZUSTÄNDIGKEIT

1. In die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:
 - a) Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
 - b) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken von jährlich bis zu Fr. 400'000.--;
 - c) der Abschluss von Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen und –ausbauarbeiten;
 - d) der Abschluss von Verträgen über den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken jährlich bis Fr. 100'000.--.
 - e) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.

2. In die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen:
 - a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken mit einem Kaufpreis von über Fr. 400'000.-- sowie über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken von über Fr. 100'000.--;
 - b) der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz.

3. In die Zuständigkeit der Finanzkommission fallen:
 - a) Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung und Antragstellung an dieses Organ.

V. INKRAFTSETZUNG

Vorstehende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Die Änderung bezüglich Abschnitt I/3 tritt auf den 1.1.1990 in Kraft.

Die Änderung bezüglich Abschnitt I/2 tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

Die Änderungen bezüglich Abschnitt I/3 und IV/1 sowie IV/2 treten auf den 1.1.2014 in Kraft.

Die Änderung bezüglich Abschnitt IV/1 tritt auf den 1.4.2017 in Kraft.

5312 Döttingen, 12. Februar 2017

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeamman:

sig. Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Doris Bruggmann-Knecht

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 2. März 1981

Aenderung bezüglich Abschnitt I/3 am 02. Juni 1989 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 8. Oktober 1989 bestätigt.

Änderung bezüglich Abschnitt IV/3 am 20. November 1996 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 2. März 1997 bestätigt.

Änderungen bezüglich Abschnitt IV/1d) und 2a) am 05. Juni 1997 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 19. Oktober 1997 bestätigt.

Änderung bezüglich Abschnitt I Punkt 2 am 4. Juni 2008 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 30. November 2008 bestätigt.

Änderungen bezüglich Abschnitt I Punkt 3 sowie IV Punkt 1 und 2 am 13. Juni 2013 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 22. September 2013 bestätigt.

Änderung bezüglich Abschnitt IV Punkt 1 am 16. November 2016 durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 bestätigt.